



Änderung der Alarmierungsverordnung

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

30. September 2016

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Vernehmlassungsverfahren	2
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Generelle Beurteilung und allgemeine Bemerkungen	4
3.2	Bemerkungen und Anträge zu den Bestimmungen	5

1 Ausgangslage

Polycom ist das Sicherheitsfunknetz der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit der Schweiz (BORS), in das Bund und Kantone bis heute insgesamt rund eine Milliarde Franken investiert haben. Die Grundlage für das Sicherheitsfunknetz Polycom ist ein Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 2001. Die Aufteilung der Kosten für den Aufbau von Polycom zwischen Bund und Kantonen wurde in diesem Bundesratsbeschluss grundsätzlich beschlossen, aber nicht im Detail geregelt.

Für die ab 2018 anstehende Teilerneuerung des Systems und die Aufteilung der Kosten soll eine solidere rechtliche Abstützung geschaffen werden. Dies soll mit der Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1) erreicht werden. Angesichts des Zeitbedarfs von mehreren Jahren für eine Gesetzesänderung soll als Übergangslösung die Alarmierungsverordnung vom 18. August 2010 (AV; SR 520.12) angepasst werden. Die Botschaft zur Änderung des BZG soll dem Parlament voraussichtlich Ende 2018 / Anfang 2019 unterbreitet werden. In der Substanz geht es bei der Anpassung der AV darum, bezüglich der Kostenbeteiligung die allgemein akzeptierte geltende Praxis abzubilden.

Für den Werterhalt von Polycom haben das VBS und das EFD mit einem separaten Antrag einen Verpflichtungskredit von 159.6 Mio. Franken beantragt. Für dringliche Entwicklungsarbeiten hat das Parlament im 2016 einen Nachtragskredit von 13.8 Mio. Franken bewilligt. Die Nachrüstung der Polycom-Infrastruktur der Kantone erfolgt in verschiedenen Etappen, abhängig vom Lebensalter der Sendeanlagen und den von den Kantonen eingestellten Finanzmitteln. Die Finanzierung der dafür erforderlichen rund 150 Mio. Franken (+/- 20%) erfolgt durch die Kantone.

2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat am 25. Mai 2016 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Alarmierungsverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 25. Mai 2016 bis zum 16. September 2016. 54 Adressatinnen und Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen (siehe Liste der Vernehmlassungsadressaten). Es sind insgesamt 38 Stellungnahmen eingegangen, wovon drei ausdrücklich auf eine konkrete Stellungnahme verzichtet haben. Von nicht eingeladenen Organisationen sind vier Stellungnahmen eingegangen.

Adressaten	Angeschrieben	Antwort
Kantone	26	26
Konferenzen (KdK, KKJPD, KKPKS, RK MZF)	4	2
Parteien	13	2
Dachverbände Gemeinden, Städte, Berggebiete	3	2
Dachverbände Wirtschaft	8	2
Weitere (nicht eingeladen)	--	4
Total	54	38

Liste der Vernehmlassungsadressaten

(* Antwort erhalten)

Kantone

Alle Kantone *

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) * (Verzicht)

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS)

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF) *

Politische Parteien

Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP)

Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) *

Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)

Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

FDP. Die Liberalen

Grüne Partei der Schweiz (GPS)

Grünliberale Partei (glp)

Lega dei Ticinesi (Lega)

Mouvement Citoyens Romand (MCR)

Partei der Arbeit (PdA)

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) *

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerischer Städteverband *

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete *

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Verband der Schweizer Unternehmen economiesuisse

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) * (Verzicht)

Schweizerischer Bauernverband (SBV)

Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Weitere Stellungnahmen (nicht eingeladen)

Centre Patronal

Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)

Flughafen Zürich

Inclusion Handicap (Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz)

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Generelle Beurteilung

Mehrheitlich sprechen sich die Vernehmlassungsteilnehmer grundsätzlich für die Änderung der AV aus, wobei Anträge zu Ergänzungen und Änderungen im Verordnungstext und im erläuternden Bericht gemacht werden (siehe Detailauswertung in Kap. 3.2). Eine Minderheit der Kantone (GE, GL, SG, SH, TG, VD, VS, ZH) lehnen die Vorlage in der vorliegenden Form ab, bringen jedoch teilweise die gleichen Änderungsvorschläge wie die zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmer an.

Zur Vorlage im Allgemeinen wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Es wird begrüsst, dass im Sinne einer temporären Lösung das Sicherheitsfunknetz Polycom in der AV verankert wird. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer betonen die Notwendigkeit, möglichst rasch auch eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Im erläuternden Bericht soll zudem auf die weiteren bevölkerungsschutzrelevanten Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme hingewiesen werden.
- Eine klare Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen wird begrüsst. Dies insbesondere im Sinne einer Entflechtung von Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen, wie dies die KdK fordert. Die Kostenteilung soll sich an folgenden Grundsätzen orientieren: Die Investitionskosten für die Erneuerung der bestehenden Systeme (Polycom und Polyalert) trägt der Bund; die Betriebs- und Unterhaltskosten tragen anteilmässig die jeweiligen Betreiber.
- Generell wird gewünscht, dass die jeweiligen Kosten für den Bund und die Kantone präziser und transparenter ausgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere die Kostenschätzung für die Kantone.
- Bezweifelt wird die Aussage, dass die Anpassung der AV keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen auf Bund und Kantone habe.
- Im erläuternden Bericht sollen auch die Aufgaben der Kantone bezüglich der kantonalen Komponenten aufgezeigt werden – dies analog den Aufgaben des Bundes für die nationalen Komponenten.

3.2 Bemerkungen und Anträge zu den Bestimmungen

Art. 1

Kantone AI, AR, BL, BS, FR, GR, NW, SG, SO, SZ, TG, UR / RK MZF

In Art. 1 wird zwischen Warnung und Alarmierung (Bst. a) und Sicherheitsfunknetz (Bst. b) unterschieden. Diese Unterscheidung ist in der gesamten AV stringent einzuhalten. So soll z.B. auch in Art. 16 das Sicherheitsfunknetz erwähnt werden.

Kanton SO

Die gängigen Begriffe „Polyalert“ und „Polycom“ sollten auch in der Verordnung verwendet werden.

Kanton TI

In Art. 1 sollte in Klammern auf die Begriffe „Polyalert“ (Bst. a) und „Polycom“ (Bst. b) verwiesen werden.

Auf Italienisch sollte die Bezeichnung „rete radio *nazionale* di sicurezza“ (*nationales* Sicherheitsfunknetz) verwendet werden, nicht nur „rete radio sicurezza“ (Sicherheitsfunknetz). Dies gilt auch für Art. 6a, 20a und 21a.

Art. 1 Bst. a und b

Kantone AI, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG / RK MZF

Bst. a ergänzen: „die Zuständigkeiten und das Verfahren *für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer einheitlichen Infrastruktur für die Alarmierungssysteme* sowie bei der Warnung und Alarmierung ~~sowie~~ und der Verbreitung ...“

Bst. b ergänzen: „...den Betrieb, Unterhalt *und die Erneuerung* einer einheitlichen Infrastruktur für *das Sicherheitsfunknetz* ...“; am Schluss ist „(Sicherheitsfunknetz)“ zu löschen.

Zudem ist in Art. 1 Bst. b und im erläuternden Bericht auch dem System Polyalert eine gesetzliche Grundlage [sic] zu geben. Dabei ist zu definieren, ob der Begriff Sicherheitsfunknetz nur Polycom oder auch Polyalert umfasst. Eventuell ist Art. 1 mit einem Bst. c für Polyalert zu ergänzen.

Kanton AG

Es ist nicht klar, ob die Vorgabe in Bst. b und in Art. 20a Abs. 1 eine Verpflichtung für die einzelnen (Feuerwehr-) Organisationen beinhaltet. Zumindest in den Materialien muss explizit erwähnt werden, dass für die Feuerwehren keine Verpflichtung zur flächendeckenden Einführung von Polycom besteht.

Kanton BL

Bst. b: Angesichts der Tatsache, dass das Sicherheitsfunknetz nicht im BZG aufgeführt ist, erscheint der Regelungsgegenstand in der Verordnung sehr umfassend. Unklar ist, ob die Vorgaben „für den Betrieb und Unterhalt einer einheitlichen Infrastruktur für Funkgespräche und Datenübertragungen zwischen den Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit des Bundes und der Kantone“ eine Verpflichtung für die einzelnen (Feuerwehr-) Organisationen enthalten. Zudem erfährt das bisherige Polycom, das nur Sprachverbindungen zulässt, durch die Erwähnung der „Datenübertragung“ eine neue Dimension.

Kantone GE, VS

Bst. b: Die Formulierung „die Zuständigkeiten und das Verfahren“ ist zu ändern in „die Zuständigkeiten und *die Kostenaufteilung*“.

Kanton SG

Es ist nicht klar, ob die Regelung in Bst. b und in Art. 20a Abs. 1 die Feuerwehren, die Polycom nicht flächendeckend eingeführt haben, dazu verpflichtet. Der Kanton SG wäre gegen eine solche Verpflichtung.

Kanton VD

Bst. b: Um eine Verwechslung mit dem SDVN zu vermeiden, sollte von einer „Datenübertragung *durch Funk*“ („transmission de données *radio*“) gesprochen werden.

FKS

Unklar ist, ob mit den Bestimmungen in Art. 1 Bst. b und Art. 20a Abs. 1 eine generelle Verpflichtung zur Verwendung von Polycom für die BORS geschaffen werden soll. Die FKS spricht sich entschieden dagegen aus, da Polycom für die Kommunikation innerhalb der Feuerwehren nur bedingt tauglich ist. Zudem würde es zu einem erheblichen Mehraufwand für die Feuerwehren führen, wenn diese zur ausschliesslichen Verwendung von Polycom verpflichtet wären. Der Entscheid, ob und in welchem Umfang Polycom bei den Feuerwehren zum Einsatz kommen soll, muss zwingend in kantonaler Hoheit verbleiben.

Art. 4

Kanton VD

Im Hinblick auf die technischen Entwicklungen und aus föderalistischen Überlegungen sollte in der Verordnung nicht explizit angegeben werden, wer für die Alarmierungsanordnung zuständig ist und die Wahl den Kantonen überlassen.

Art. 16

Kanton SH

Die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen sollte nicht nur für das Sicherheitsfunknetz möglich sein (neu in Art. 20a Abs. 3 vorgesehen), sondern auch für das Alarmierungssystem. Art. 16 Abs. 2 sollte ergänzt werden (Bst. d): „*Der Bund kann mit den Kantonen Vereinbarungen für den Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der nationalen und kantonalen Komponenten der Alarmierungssysteme abschliessen.*“

Art. 17 Abs. 2^{ter}

Kantone AI, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD, ZG / RK MZF

Für Polyalert ist der Notstrom gewährleistet; für das Sicherheitsfunknetz ist dies ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 20a

Kanton AR

Abs. 2 Bst. d: Der Begriff „Parallelbetrieb“ ist zu definieren. Insbesondere ist zu klären, ob eine permanente oder vorübergehende Doppelspurigkeit davon erfasst wird (z.B. bei einer Systemablösung, einer Erneuerung oder einem Einsatz).

Kanton BL, FKS

Abs. 1: Es stellt sich die Frage, ob die Bestimmung eine Verpflichtung zur Einführung von Polycom beinhaltet. Weiter sind die Stellen nach Art. 1 Bst. b nicht klar umschrieben, da es keine Definition der BORS gibt.

Abs. 2: Aus dem Einleitungssatz geht nicht klar hervor, wer abschliessend für die nationale Komponente zuständig ist, nachdem das BABS nur in Zusammenarbeit mit den BORS von Bund und Kantonen tätig sein muss. Angesichts der detaillierten Aufzählung der Zuständigkeiten des BABS sollte von einem Einvernehmen zwischen BABS und BORS von Bund und Kantonen die Rede sein.

Abs. 3 und Art. 21a Abs. 1 Bst. a widersprechen sich teilweise. Abs. 3 hält fest, dass der Bund „mit den Kantonen Vereinbarungen für den Betrieb und den Unterhalt der nationalen ... Komponenten des Sicherheitsfunknetzes abschliessen“ kann; hingegen gibt Art. 21a Abs. 1 Bst. a vor, dass der Bund die Kosten für „den Betrieb und den Werterhalt der nationalen Komponenten“ trägt.

Kanton BS

Abs. 2 Bst. f ergänzen: „Release-, Konfigurations-, Lifecycle- und Änderungsmanagement sowie die Bereitstellung einer Verwaltungsplattform“.

Kanton SH

Eine Vereinbarung sollte nicht nur für Betrieb und Unterhalt, sondern auch für eine allfällige Erneuerung möglich sein; Abs. 3 entsprechend ergänzen: „Der Bund kann mit den Kantonen Vereinbarungen für den Betrieb, ~~und~~ Unterhalt und *Erneuerung* der nationalen und kantonalen Komponenten des Sicherheitsfunknetzes abschliessen.“

Zudem ist nicht klar, was ein „Parallelbetrieb“ ist. Ist damit ein permanenter Parallelbetrieb gemeint oder nur der Betrieb während einer bestimmten Phase (z.B. bei Systemablösung, Erneuerung oder Ersatz)? Dies sollte im erläuternden Bericht konkretisiert werden.

Kanton SO

Abs. 2: Zwar wird eine Zusammenarbeit mit den BORS und Kantonen angestrebt; Entscheide sollten jedoch nur im Einvernehmen zwischen BABS, BORS und Kantonen gefällt werden. Die Art der Zusammenarbeit ist im erläuternden Bericht zu präzisieren.

Abs. 3: Es ist davon auszugehen, dass die Regelungen der AV betr. Kostenverteilung nicht abgeändert werden dürfen. In Bezug auf die Kostenverteilung dürfen keine Verhandlungsspielräume mehr bestehen; andernfalls müsste in Abs. 3 explizit festgehalten werden, dass über die Kostenverteilung nicht verhandelt werden darf.

Kanton UR

Die explizite Aufzählung bzw. Definition der nationalen Komponenten wird ausdrücklich begrüsst, insbesondere der technischen Sicherstellung des Parallelbetriebs oder der Lizenzbeschaffung.

Kanton VD

Abs. 2: Bei der nationalen Komponente und den Aufgaben handelt es sich um rein technische Elemente, so dass nur die „opérateurs cantonaux“ betroffen sind. Deshalb sind diese anstelle der BORS anzugeben.

Abs. 2 Bst. i: „Bereitstellung von Gateways für den Parallelbetrieb ...“ ersetzen durch „Bereitstellung von Gateways für den *gemeinsamen Betrieb* ...“ (l'exploitation commune).

Art. 21 Abs. 4

Kantone AI, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SG, VD, ZG / RK MZF

Es ist aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen der Landesindex der Konsumentenpreise bzw. die technisch bedingten neuen Anforderungen als Grundlage für die Festlegung der Pauschalbeiträge herangezogen werden.

Art 21a

Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH / RK MZF / SP

Die Aussage im erläuternden Bericht, dass die Kostenverteilung für das Sicherheitsfunknetz der Regelung in Art. 21 und der geltenden Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen entspreche, ist nicht richtig. In den „Bedingungen und Vorgaben Sicherheitsnetz Funk der Schweiz POLYCOM“ ist festgehalten, dass die Nutzer ihre Kapazitäten des Systems Polycom zugunsten der Nutzergemeinschaft in der Regel kostenlos zur Verfügung stellen. Der Bund beteiligte sich lediglich an kantonalen Senderstandorten, die auch der Versorgung von Nationalstrassen dienten. Ausserdem leistete der Bund direkte finanzielle Beiträge im Rahmen des Zivilschutzes und des Unterhalts der Vermittler.

Kanton GE

Es ist zu präzisieren, wie die vorgesehene Kostenaufteilung für die Mitbenutzung von Senderstandorten (Abs. 2 und 4) konkret vorgenommen werden soll.

Kanton NE

Es werden Kosten anfallen, um Polycom auf dem neuesten Stand zu halten. Aufgrund der IP-Technologie werden weitere Kosten für die Einführung von redundanten Verbindungen und die Anpassung bestehender Verbindungen anfallen. Entscheide des Bundes in Bezug auf technologische Anpassungen werden sich auch auf die Kantone auswirken. Eine Finanzplanung für die Zeit nach 2025 und 2030 ist daher schwierig.

Kanton TI

Die Modalitäten der Kostenaufteilung sollten klar und die Berechnung der Beiträge nicht mit einem grossen Aufwand verbunden sein; Art. 21a sollte dementsprechend umformuliert werden.

Abs. 2 sollte der Klarheit halber mit dem Subjekt „Essa“ (er, der Bund) und Abs. 4 mit „Essi“ (sie, die Kantone) eingeleitet werden.

Flughafen Zürich

Es sollte unmissverständlich festgehalten werden, dass der Bund die von ihm verursachten

Kosten auf den Standorten Dritter vollumfänglich übernimmt und Dritte für die Bereitstellung und den Betrieb entschädigt. Die bisherigen Beiträge haben die Kosten des Flughafens Zürich in keiner Weise abgedeckt. Art. 21a Abs. 1 deshalb ergänzen: „Der Bund trägt *vollumfänglich* die Kosten für“ sowie Bst. a: „die Bereitstellung, den Betrieb und den Werterhalt der nationalen Komponenten *an Standorten Dritter und entschädigt die Dritten für die Bereitstellung ihrer Infrastrukturen entsprechend*;“

Art. 21a Abs. 1 Bst. a und b

Kantone AI, AR, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SG, SO, SZ, UR, VD, ZG / RK MZF

Der Bund hat die Kosten für die Erneuerung der Alarmierungssysteme und des Sicherheitsfunknetzes und die Bereitstellung, den Betrieb und den Unterhalt der nationalen Komponenten zu tragen. Bund, Kantone und Dritte tragen anteilmässig die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen ihrer Teilnetze. Die Kantone haben heute keinen Einblick in die Kostentragung; eine Kostentransparenz ist erforderlich.

Kanton ZG

In Bst. a und b neben Bereitstellung, Betrieb und Werterhalt auch die Erneuerung aufführen.

Art. 21a Abs. 1 Bst. c

Kantone AI, AR, BL, BS, FR, GR, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG / RK MZF

Im erläuternden Bericht wird erwähnt (4.2), dass das BABS die Endgeräte für den Zivilschutz zur Verfügung stellt und Netzbeiträge für die Nutzung des Sicherheitsfunknetzes durch den Zivilschutz leisten kann. Dies ist in einem zusätzlichen Bst. (Bst. d) aufzunehmen.

Kanton OW

Ergänzen: „die Bereitstellung der Endgeräte *für die Zivilschutzorganisationen in den Kantonen ...*“

Art. 21a Abs. 2

Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, NW, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG / RK MZF

Abs. streichen, da die Umsetzung dieser Bestimmung mit grossem administrativen Aufwand verbunden ist.

Art. 21a Abs. 3 Bst. a

Kanton VD

Ergänzen: „... den Werterhalt der *kantonalen Standorte* („sites cantonaux“) und der Infrastrukturen ihrer Teilnetze.“

Art. 21a Abs. 3 Bst. b

Kanton SH

Der Begriff „Anbindung“ ist im erläuternden Bericht zu definieren.

Art. 21a Abs. 3 Bst. c

Kantone AR, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, VD / RK MZF

Der Begriff „redundante Verbindung“ ist im erläuternden Bericht zu definieren.

Art. 21a Abs. 3 Bst. d

Kanton SH

Gemäss bisheriger Praxis trägt das BABS die Kosten für die Endgeräte des Zivilschutzes. Die Unterscheidung der Einsatzelemente zwischen Zivilschutz und zivilem Führungsstab ist aber vermehrt nicht mehr möglich, da die Führungsunterstützung ein wichtiger Bestandteil des Führungsstabes ist. Bst. d sollte dieser Entwicklung Rechnung tragen: „die Bereitstellung der Endgeräte und die Anbindung der Leitstellen der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit der Kantone, *ausgenommen die Endgeräte des Bevölkerungs- und Zivilschutzes.*“

Art. 21a Abs. 4

Kantone AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD / RK MZF

Abs. neu formulieren: „*Die Teilnetzbetreiber Grenzwachtkorps (GWK) und Kantone legen zusammen mit dem BABS die Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung der Sendestandorte fest.*“ Aufgrund des administrativen Aufwandes, welcher mit der Umsetzung dieser Bestimmung verbunden wäre, ist der ursprünglich vorgeschlagene Text zu streichen. Es müsste erhoben werden, welche Bundesstellen (Armee, ASTRA, BAFU, fedpol, GWK) die von den Kantonen erstellten Sendestandorte in welchem Ausmass nutzen. Umgekehrt wäre die Nutzung von Sendestandorten des Bundes (primär denjenigen des GWK) durch kantonale Stellen zu erheben. Zudem entsprechen die Bestimmungen auch nicht der bisherigen Praxis bezüglich gemeinsamer Finanzierung.

Kanton BE

Abs. neu formulieren: „*Die kantonalen Teilnetzbetreiber legen zusammen mit dem BABS die Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung der Sendestandorte fest.*“

Kantone GE, VS

Die Finanzierung der Telematik des Zivilschutzes ist Sache des Bundes. Es ist zu präzisieren, dass im Rahmen von Abs. 4 der Zivilschutz nicht als Organisation für Rettung und Sicherheit der Kantone gilt.

Kanton TG

Abs. neu formulieren: „*Die Teilnetzbetreiber des Bundes und der Kantone legen zusammen mit dem BABS die Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung der Sendestandorte fest.*“

Kanton UR

Abs. 4 streichen (analog Abs. 2). In das Gesetz [sic] sollte die bisherige Regelung aufgenommen werden, wonach Bund und Kantone ihre Sendestandorte und Kapazitäten zugunsten der Nutzergemeinschaft in der Regel kostenlos zur Verfügung stellen.

Kanton ZG

Abs. neu formulieren: „Die Kantone legen zusammen mit den Bundesstellen die Kostenbeteiligung für die Mitbenützung der Sendestandorte fest.“

Kanton ZH / SP

Die vorgesehene Regelung wäre mit einem grossen Mehraufwand verbunden; zudem sind die Kostenfolgen für die Kantone nicht klar. Es ist deshalb eine einfachere Lösung anzustreben, welche die heutige Praxis wiedergibt.

Art. 21a Abs. 5

Kanton BL

Abs. ergänzen: „Die Betreiber von kritischen Infrastrukturen tragen die Kosten ihrer Endgeräte. Sie können auch zur anteilmässigen Beteiligung an den Infrastrukturkosten herangezogen werden.“

Art. 22

Kanton NE

Die Bestimmung wird abgelehnt, da die finanziellen Konsequenzen der Regelung unabsehbar sind. Die Kompensation wird in der Verordnung in keiner Weise geregelt, so dass Verhandlungen mit betroffenen Personen zu erwarten sind.

Kanton VS

Ergänzung von Abs. 1 prüfen: „... müssen Infrastrukturen zur Warnung, Alarmierung und des nationalen Sicherheitsfunknetzes auf ihren Grundstücken dulden.“

Kantone GE, VS

Abs. 3: Im zweiten Abschnitt des Kommentars zu Art. 22 wird erwähnt, dass die Eigentumsbeschränkungen und die Haftung sich auf Art. 31 und 60ff. BZG stützen. In Abs. 3 selber wird hingegen auf das Fernmeldegesetz verwiesen. Kommentar und Verordnungstext müssen in Einklang gebracht werden.

Art. 24

Kanton AR

Art. ist nicht mehr aktuell und kann gestrichen werden.

Art. 24a

Kanton NE

Diese Bestimmung ist zu präzisieren. Es ist nicht klar, ob während der kantonalen Migrationsphase die Kosten der Kantone für die Aufrechterhaltung des Parallelbetriebs der Infrastrukturen vom Bund getragen werden; in Abs. 1 ist nur von „Betrieb“ die Rede.

Einzelanträge (nicht einem bestimmten Artikel zugeordnet)

Kanton BL

Im erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass Polycom primär als Führungsfunk zwischen Behörden und Organisationen dient. Die Nutzung von Polycom ausserhalb des Führungsfunks steht den Organisationen der Rettung und Sicherheit frei.

Im Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme zur Änderung der AV wurde festgestellt, dass bei einzelnen Artikeln möglicherweise Revisionsbedarf entsteht. Der Kanton BL beantragt daher, den Revisionsbedarf bei den Kantonen rasch einzuholen und diesen in einem nächsten Schritt umzusetzen.

Die Auswirkungen der ergänzten AV auf die Feuerwehren sind nur schwer abzuschätzen, da weder der Verordnungstext noch der erläuternde Bericht die notwendigen Angaben liefern. Für die Feuerwehren sind insbesondere folgende Punkte unklar: Können die Feuerwehren mit der Ergänzung der AV zur Einführung von Polycom verpflichtet werden? Welche finanziellen Auswirkungen hat der Werterhalt von Polycom auf die Feuerwehren (Mitfinanzierung von Infrastrukturen oder höhere Betriebskostenbeiträge an die Teilnetzbetreiber)? Die Feuerwehren dürfen nicht zur flächendeckenden Einführung von Polycom gezwungen werden. Die kantonalen Feuerwehrinstanzen sollen in ihrer Hoheit selber entscheiden, welche Funksysteme zur Anwendung kommen.

Kanton BS

Unklar ist, ob die Feuerwehren mit der Ergänzung der AV zur Einführung von Polycom verpflichtet werden. Der Kanton BS erwartet, dass die kantonalen Feuerwehren bei der Auswahl der Funksysteme frei sind und wünscht diesbezüglich eine Präzisierung (allenfalls im erläuternden Bericht).

Kantone GE, VS

Die Aussage, dass die Änderung der AV lediglich die geltende Praxis abbilde, ist zu hinterfragen. Es scheint vielmehr der Fall zu sein, dass eine neue Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen vorgenommen wird und die Kantone mit einem Kostenanstieg zu rechnen haben; dies insbesondere aufgrund der Bestimmungen von Art. 21a Abs. 3.

Es muss genau definiert werden, was die nationale Komponente und die Teilnetze (kantonale Komponenten) beinhalten.

GE/VS und das GWK haben eine Vereinbarung zur Finanzierung von Polycom. GE/VS möchten so schnell als möglich wissen, welche Auswirkungen die Änderung der AV auf diese Vereinbarung hat.

Die Finanzierung der Weiterentwicklung der Infrastruktur der Teilnetze, von der auch der Zivilschutz profitiert, ist nicht klar. Es ist nicht ersichtlich, wie der Bund seinen Aufgaben gemäss Art. 43 Abs. 1 Bst. b und Art. 71 Abs. 1 Bst. f nachkommt.

Kanton GL

Im erläuternden Bericht fehlen wesentliche Angaben, um zur Revision der AV substantiell Stellung nehmen zu können. Insbesondere finden sich keine näheren Angaben zur Kostenschätzung von 150 bis 200 Mio. Franken. Auch fehlt die Abbildung der heute geltenden Praxis bezüglich Kostenbeteiligung der Kantone. Der erläuternde Bericht ist deshalb zwingend zu ergänzen.

Der Kanton GL geht davon aus, dass die Funkgeräte für den Zivilschutz auch künftig durch den Bund finanziert werden und dass die Kantone, die Polycom nicht flächendeckend eingeführt haben, auch nach der Änderung der AV dazu nicht verpflichtet sind.

Kanton GR

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) verlangt von jedem Polycom-Nutzer mit eigener Rechtspersönlichkeit die Einholung einer eigenen Konzession. Dies ist aufgrund der Anzahl der verschiedenen Nutzer sehr kompliziert und mit erheblichen Kosten verbunden. Es geht nicht an, von den Kantonen und Gemeinden die Einführung von Polycom zu verlangen und diese dann über den Weg der Konzessionserteilung zur Kasse zu bitten. Deshalb ist die Einführung einer integralen Konzession zu prüfen, die sämtliche Nutzer umfasst; dies sind in der Regel nur die BORS-Partner. Dadurch würden sowohl der Aufwand beim BAKOM wie auch die Kosten für die Nutzer erheblich reduziert.

Kanton LU

Es ist darauf zu achten, dass die Regelung der Kostenverteilung auf keinen Fall zu finanziellen Mehrbelastungen der BORS führt. Die Kosten für die Endbenutzer sind im Kanton LU bereits heute bedeutend höher als in anderen Kantonen und daher jetzt schon an der oberen Grenze.

Kanton NE

In der Verordnung wird nirgends der Personal- und Ausbildungsaufwand für die Kantone aufgrund der neuen Technologien erwähnt. Das BABS hat kürzlich der Neuenburger Polizei mitgeteilt, dass ein neues Ausbildungskonzept eingeführt werde, was sicherlich zusätzliche Kosten für den Kanton zur Folge haben dürfte.

Der Kanton NE befürwortet die Änderung der AV; die zusätzlichen Kosten für den Kanton können aufgrund fehlender Angaben jedoch nicht akzeptiert werden.

Kanton TI

Der Verteilschlüssel für die Betriebskosten zwischen Bund, Kantonen und Dritten sollte in der Verordnung festgelegt und im erläuternden Bericht ausgeführt werden.

Kanton ZG

Eine flächendeckende Einführung von Polycom für die Feuerwehren wird abgelehnt. Die kantonalen Feuerwehrbehörden sollen wie bisher selber darüber entscheiden, welches Funksystem sie nutzen. Im erläuternden Bericht ist deshalb festzuhalten, dass die Feuerwehren durch die Änderung der AV nicht zur Einführung von Polycom verpflichtet sind.

SP

Viele offene Fragen zu Polycom sind nach wie vor nicht geregelt (vgl. Interpellation 02.3605); auch die Verantwortlichkeiten und der Kostenschlüssel sind nicht klar, namentlich wie die Kosten von 150 bis 200 Mio. Franken auf die Kantone verteilt werden. Die SP erwartet, dass sich die GPK noch vertieft mit den Unzulänglichkeiten des Polycom-Beschaffungsprozesses beschäftigen werden.

FKS

Die Übergangslösung auf Verordnungsstufe ohne gesetzliche Grundlage ist nicht nur aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch, sie präjudiziert auch die anstehende gesetzliche Regelung.

Welche finanziellen Auswirkungen die AV-Revision auf die Feuerwehren hat, ist schwer abzuschätzen, da weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht Angaben dazu gemacht werden.

Inclusion Handicap

Der Entwurf ist nicht behindertengerecht, da der Zugang zur Warnung, Alarmierung und behördlichen Information für ganze Gruppen von Menschen mit Behinderung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen gewährleistet ist. Dies widerspricht den Bestimmungen der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, der BV sowie dem Behindertengesetz.